

Herausforderungen des Weinbaus im Klimawandel – Möglichkeiten einer Wasserversorgung

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Susanne Gronimus

In Zeiten des Klimawandels und zunehmender Trockenheit gewinnt die Ressource Wasser eine immer bedeutendere Rolle. Die sich ändernden klimatischen Bedingungen haben auch Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Reben. Insbesondere auf „leichteren“ Standorten ist vermehrt eine Nachfrage nach einer Zusatzbewässerung festzustellen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Bewässerung von Weinbergflächen sind im Weingesetz und in der entsprechenden Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts begründet. Danach können „im Ertrag stehende Rebflächen zur Steigerung der Qualität bewässert werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen.“ Die wichtigsten dabei zu beantwortenden Fragen sind die der Herkunft des Zusatzwassers und die Wasserbeschaffung.

Klima

Steigende Temperaturen, veränderte Niederschlagsverteilung und sinkende Grundwasserneubildungsraten lassen auch die Bedeutung einer Zusatzbewässerung im Weinbau steigen. Gründe für die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate sind der Rückgang des Winter-niederschlags, steigende Verdunstungsraten infolge höherer Temperaturen und eine verkürzte vegetationsfreie Zeit. Erhebliche Auswirkungen hat diese Veränderung insbesondere auf den Standorten mit „leichteren Bodenverhältnissen“ wie bspw. an der Mittelhaardt. Insbesondere nach den Erfahrungen mit der extremen Trockenheit der Jahre 2019 und 2020 ist eine verstärkte Nachfrage nach Weinbergbewässerung zu verzeichnen.

Empfehlungen für die Weinbergbewässerung

Aus Sicht des DLR werden für eine Weinbergbewässerung ca. 30 mm/Jahr bzw. 300 m³/ha/Jahr empfohlen. Die Menge verteilt sich auf ca. 6 Gaben zu je ca. 50 m³/ha und soll hauptsächlich in den Monaten Juli und August stattfinden. Um eine sparsame und effiziente Bewässerung durchführen zu können soll die Tröpfchenbewässerung zum Einsatz kommen.

Wasserrechtliche Verfahren

Beregnungswasser kann aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, aus Oberflächengewässern oder aus Grundwasser bereitgestellt werden. Für eine Wasserentnahme aus dem Grund- oder Oberflächenwasser bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis der jeweils zuständigen Wasserbehörde. In Rheinland-Pfalz ist bei einer geplanten Entnahmemenge < 24 m³/Tag die Untere Wasserbehörde (kreisfreie Städte, Kreisverwaltung), bei einer Entnahme > 24 m³/Tag die Obere Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion) zuständig. Die wichtigsten Bestandteile des Antrages sollten Angaben enthalten über:

- Kontaktdaten Antragsteller
- Brunnenstandort (Größe und Lage der zu versorgenden Flächen)
- Art der Beregnung (Vegetations-, Frostschutzberegnung, Tropfbewässerung)
- beregnete Kulturen einschließlich geplante Entnahmemengen
- Entnahmezeitraum
- Übersichtsplan (M 1:25.000)

- Flurkartenauszüge (M1:5.000 oder 1:1.000) mit Brunnenstandort und Kennzeichnung der Berechnungsflächen
- Skizze des geplanten Brunnens

Anhand der vorgelegten Unterlagen holt die Genehmigungsbehörde Stellungnahmen betroffener Behörden und sonstiger Stellen ein. Je nach den örtlichen Gegebenheiten können demnach z. B. die Naturschutzbehörde, Landesamt für Umwelt, Landesamt für Geologie und Bergbau, Kommunen, etc. an dem Verfahren beteiligt werden. Bei geplanten Wasserentnahmen in der Umgebung von Schutzgebieten wie NATURA 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder grundwassersensiblen Biotopen sind naturschutzfachliche Bedenken nicht auszuschließen und stellen oftmals ein Konfliktpotenzial dar. Nach dem Beteiligungsprozess wertet die Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen aus, prüft den Antrag aus wasserwirtschaftlicher Sicht und erlässt einen Bescheid. Darin werden die Mengen festgesetzt, die maximal entnommen werden dürfen. I. d. R. enthält der Bescheid Auflagen bzw. Nebenbestimmungen und Hinweise. Von Bedeutung sind dabei Vorgaben zur Brunnenbohrung und zum Brunnenbetrieb. Die Erfassung und Dokumentation der Entnahmemenge über einen Wasserzähler und die Meldung der entnommenen Mengen an die zuständige Genehmigungsbehörde ist mittlerweile eine übliche Nebenbestimmung.

Für die Beantragung von Wasserrechtsanträgen zur Weinbergbewässerung existiert ein vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (heute Landesamt für Umwelt) verfasstes Eckpunktepapier aus 2005, das nach wie vor Anwendung findet. Neben den o. g. Anforderungen enthält es u. a. folgende Randbedingungen, die bei der Antragstellung berücksichtigt werden sollten.

- Anträge sollen nach Möglichkeit nicht von einzelnen Winzern, sondern von Wasser- und Bodenverbänden oder Interessengemeinschaften für zusammenhängende bewässerungsbedürftige Flächen formuliert werden, um die Entnahmestellen optimal zu nutzen und eine Überwachung sicher zu stellen.
- Bei der Standortplanung sollte eine Beratung durch das Landesamt für Geologie und Bergbau in Anspruch genommen werden.
- Im Verfahren ist eine Stellungnahme des DLR einzuholen, welche den beantragten Bewässerungsbedarf bestätigt.

Organisationsmöglichkeiten

Grundsätzlich und wie auch von den Genehmigungs- und sonstigen Fachbehörden der Wasserwirtschaft gewünscht, ist es empfehlenswert Wasserrechte durch gemeinschaftlich organisierte Zusammenschlüsse von Personen zu beantragen. Vorteile sind dabei, eine zusammenhängende Bewässerungsfläche für eine Wasserversorgung herzustellen, Kosten zu reduzieren und durch zentrale Ansprechpartner die Kommunikation zwischen Bewirtschaftern und der Genehmigungsbehörde zu vereinfachen. Dazu bieten sich folgende verschiedene Möglichkeiten an.

- Wasser- und Bodenverband

Wasser- und Bodenverbände sind dafür besonders geeignete Strukturen. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts dienen sie dabei nicht nur dem Wohl ihrer Mitglieder, sondern auch dem allgemeinen öffentlichen Interesse und verwalten sich im Rahmen der Gesetze selbst. Der Weg zur Etablierung eines Verbandes ist nicht einfach sondern erfordert einen hohen Aufwand. Gesetzliche Grundlage für die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes ist

das Wasserverbandsgesetz. Grundlage für die Einleitung eines Errichtungsverfahrens eines Wasser- und Bodenverbandes ist ein Antrag eines oder mehrerer Beteiligten. Dies kann auch eine Gruppe von Landwirten und Winzern sein. Der Antrag ist an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Aus den Errichtungsunterlagen muss die Aufgabe, das Gebiet und der Umfang des Unternehmens ersichtlich sein. Hierzu sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Plan (abgegrenztes Gebiet mit Flurstücksnummern, beabsichtigte Maßnahmen und eine Planung über die Versorgung der Flächen mit Wasser d. h. Wasserbereitstellung und Verteilung)
- Kostenvoranschlag
- Darstellung der Zweckmäßigkeit und der Finanzierung
- Satzungsentwurf
- Mitgliederverzeichnis (Name und Anschrift)
- die Aufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen

Das Errichtungsvorhaben, Zeit und Ort der Auslegung werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt. In einer i. d. R. öffentlichen Bekanntmachung wird zur Errichtungsversammlung geladen, um dort einen Beschluss der Beteiligten über die Errichtung des Verbandes, den Plan und die Satzung herbeizuführen. Nach der Entstehung des Verbandes sorgt die Aufsichtsbehörde für die erste Berufung der Organe.

Rechtsgrundlage für das Handeln des Verbandes ist neben dem Wasserverbandsgesetz und dem Landeswassergesetz die Satzung, die die Rechtsbeziehungen und -verhältnisse zu den Mitgliedern regelt. Sie enthält Ausführungen zu bspw. Aufgaben, Verbandsgebiet, Mitgliedschaft, Beiträgen und den Verbandsorganen. Von besonderer Bedeutung sind Fragstellungen bei Berechnungsverbänden zur Mitgliedschaft und zu Beiträgen.

Mitglieder eines Verbandes sind i. d. R. die Grundstückseigentümer oder die Bewirtschafter. Mitglieder können des Weiteren auch Personen sein, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert oder auch Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen).

Die Beiträge werden nach dem Vorteilsprinzip festgelegt. Bei gleichem Vorteil für alle erfolgt eine einheitliche Beitragsbemessung (z. B. Flächenbeitrag/ha). Bei unterschiedlichen Vorteilen erfolgt auch eine unterschiedliche Beitragsbemessung (z. B. verbrauchte Wassermenge). Die Erhebung erfolgt durch einen Beitragsbescheid.

Die Organe eines Wasser- und Bodenverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Um ein arbeitsfähiges Verbandsorgan zu erhalten, bietet sich bei mitgliedsstarken Verbänden ein Verbandsausschuss anstelle der Vertreterversammlung an. Die Aufgaben ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz. Die Aufgabe des Vorstands besteht in der gesetzlichen Vertretung des Verbandes, er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Ausschusses und erstellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung.

Neben der Errichtung neuer Verbände besteht bei bereits bestehenden Verbänden auch die Option, einen Antrag auf Hinzuziehung zum Verbandsgebiet zu stellen. Da die Mitgliedschaft regelmäßig an das Grundstück geknüpft ist, muss der Grundstückseigentümer den Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Der Eigentümer kann die Antragstellung auf Zuziehung zum Verbandsgebiet auch an seinen Pächter per Vollmacht übertragen. Über den Antrag auf Erweiterung

entscheidet der Verband. Das Verfahren ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

- Interessengemeinschaften

Eine „einfachere“ Möglichkeit des Zusammenschlusses bieten sich mit Interessengemeinschaften. I. d. R. handelt es sich bei dieser Organisationsform um Vereine. Dieser muss aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen und wird beim Amtsgericht eingetragen. Auch der Verein hat eine eigene Satzung mit Regelungen zum Zweck, zur Mitgliedschaft, zu den Organen und zu Beiträgen. Ein wesentlicher Unterschied zu Wasser- und Bodenverbänden besteht darin, dass ein Verein bzw. eine Interessengemeinschaft keine Förderung als überbetriebliche Einrichtung für Berechnungszwecke erhält. Werden Leitungsverlegungen durch Fremdgrundstücke erforderlich, sind rechtliche Sicherungen wie bspw. Dienstbarkeiten notwendig.

Häufig können Leitungen auch in den Wegegrundstücken verlegt werden, sodass dann nur die Zustimmung der Gemeinde als Eigentümer der Wirtschaftswegegrundstücke erforderlich wird.

Liegt die Anzahl der Beteiligten unter 7 Personen, bietet sich auch die Gründung einer GbR an.

Fazit

Die aufgrund des Klimawandels festzustellenden Veränderungen im Wasserhaushalt sind mit einem Rückgang der Grundwasserneubildung und damit generell einem Rückgang des nutzbaren Grundwasserdargebotes verbunden. Dies bedingt einen Zusatzwasserbedarf aus landwirtschaftlich-weinbaulicher Sicht. Bei einem ermittelten und bestätigten Wasserbedarf ist vorab zu klären wie und unter welchen Voraussetzungen der Wasserbedarf gedeckt werden kann. Sind diese Grundlagen vorhanden ist eine Entscheidung über die geeignete Organisationsform zu treffen. Aus fachlicher und auch politischer Sicht sind gemeinsame Beantragungen von Wasserrechten in Form von Wasser- und Bodenverbänden oder sonstigen Interessengemeinschaften gewünscht. Die Entscheidung, welche Organisationsform gewählt wird, muss im Einzelfall nach den Gegebenheiten vor Ort getroffen werden.

Weitere Fragen? Susanne Gronimus, Tel. 0 63 21/91 77 – 6 47, susanne.gronimus@lwk-rlp.de